

Verordnung der Genossame Gross

1. Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

Art. 1 *Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz*

Unter dem Namen „Genossame Gross“ besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in 8841 Gross, Kanton Schwyz (§§ 18-21 EGzZGB, Art. 59 Abs. 3 ZGB).

2. Zweck, Mittel, Haftung, Autonomie

Art. 2 *Zweck*

Die Genossame Gross bezweckt die genossenschaftliche Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder.

Art. 3 *Mittel*

Das Genossamevermögen besteht aus Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigem Zuerwerb. Es ist in der Substanz ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensverschiebungen gestattet sind.

Der Erlös von verkauftem Boden ist Zins tragend in einem Bodenkaufsfonds zu äufnen und grundsätzlich zum Bodenerwerb zu verwenden.

Aus den übrigen Einkünften sind die laufenden Aufwendungen zu begleichen und allfällige Schulden zu amortisieren.

Art. 4 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 *Autonomie*

Die Genossame Gross geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieft Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 *Genossenbürgerrecht*

Genossenbürger sind die 1848 in die Genossame Gross eingeteilten Personen mit den Geschlechternamen Füchslin, Gyr, Kälin, Kürzi, Nauer, Ochsner, Schönbächler und Steinauer und deren Nachkommen, soweit diese im aktuellen Register per 30. September 2006 als mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Mitglieder der Genossame Gross verzeichnet waren.

Neu in die Genossame Gross aufgenommen werden Personen, die der Genossenverwaltung ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und nachweisen, dass sie

- unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einem im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungs berechtigten Genossenmitglied abstammen
- das Schweizerbürgerrecht besitzen
- das 18. Altersjahr erfüllt haben

- im Bezirk Einsiedeln Wohnsitz haben
- nicht bereits Mitglied einer anderen Korporation im Kanton Schwyz sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)
- in der Folge von der Genossenverwaltung aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblicher Stichtag für die Einreichung des Aufnahmegesuches ist jeweils der 30. September.

Frauen, die gemäss den Statuten von 1993 das Genossenbürgerrecht durch Heirat bekommen haben, behalten dieses. Übernommene Bürgerrechte gehen durch Scheidung verloren.

4. Genossennutzen, Nutzberechtigung, Nutzenverteilung, Verrechnung

Art. 7 *Genossennutzen*

Der Genossennutzen besteht aus einem Teil des Zinsertrages des Bodenverkaufsfonds und aus einem Überschussanteil gemäss ordentlicher Rechnung. Die Genossengemeinde beschliesst jährlich auf Antrag des Genossenrats den zu verteilenden Nutzen.

Art. 8 *Nutzberechtigung*

Nutzberechtigt sind alle Genossenbürger mit Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln. Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln hat, wer ab 1. April des Bezugsjahres bis zum Verfalltag ununterbrochen im Bezirk wohnhaft war.

Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzberechtigung ein persönliches und persönlich geltend zu machendes Recht.

Der Genossennutzen wird am Tag der Austeilung fällig.

Genossen, die sich bis zum 30. September angemeldet haben und die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, sind im folgenden Jahr nutzberechtigt.

Zivilstandsänderungen und Geburten sind der Genossenverwaltung zu melden.

Art. 9 *Nutzenverteilung*

a) Ehepaare erhalten 2.0 Anteile. (*Änderung gemäss GG 2008 vom 04.04.2008*)

b) Einzelmitglieder erhalten 1 Anteil.

c) Ehepaare und Einzelmitglieder erhalten zusätzlich zu ihrem Anteil einen weiteren Anteil pro Kind, wenn dieses im Vorjahr oder früher geboren wurde.

Der Genossenrat ist berechtigt, Guthaben gegenüber Nutzberechtigten mit dem Nutzen zu verrechnen.

5. Organisation

Art. 10 *Organe*

Die Organe der Genossame sind:

A) Genossengemeinde

B) Genossenrat

C) Rechnungsprüfungskommission

A) Genossengemeinde

Art. 11 *Begriff*

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der nutzberechtigten Genossinnen und Genossen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 12 *Einberufung*

Die ordentliche Genossengemeinde findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Gemeinden werden einberufen, so oft es der Genossenrat für notwendig erachtet, oder wenn 50 Genossen zuhanden des Präsidenten schriftlich darum ersuchen.

Jede Gemeinde soll mit den Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum in der Einsiedler Ortspresse einmal angekündigt werden.

Art. 13 *Beschlussfassung*

Gemeindebeschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Handmehr der Anwesenden gefasst.

Ergibt sich nach zweimaliger Abstimmung kein Resultat, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist eine zweite geheime Abstimmung erforderlich, entscheidet das relative Mehr.

Verlangt ein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung, so ist nach Handmehr (Abs. 1) zu entscheiden, ob sie durchgeführt werden soll.

Art. 14 *Befugnisse*

Die ordentliche Gemeinde beschliesst über die Rechnungsabnahme, den Voranschlag, den Jahresbericht des Präsidenten und über eventuelle weitere Traktanden.

Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Genossenpräsident
- b) den Genossenkassier
- c) fünf Genossenräte
- d) den Genossenschreiber
- e) drei Rechnungsprüfer

Die Genossen in und ausser dem Viertel Gross haben Anspruch auf mindestens je drei Sitze im Genossenrat (Art. 17).

Die Genossengemeinde behandelt folgende Geschäfte:

Genehmigung des Bodenverkaufsreglements, Bodenverkauf und -erwerb (inkl. Tauschgeschäfte), Bestellung von Baurechten, Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen aller Art, Bauvorhaben, Meliorationen.

Nicht budgetierte oder die Kompetenz des Genossenrats (Art. 20) übersteigende Ausgaben.

Sie behandelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der traktandierten Geschäfte Anträge der Genossen.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Vorbehalten bleiben Befugnisse, die der Genossengemeinde durch diese Verordnung an anderer Stelle zugestanden werden oder von Gesetzes wegen bestehen.

Art. 15 *Anträge*

Anträge zuhanden der Genossengemeinde sind bis 1. Februar schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser legt sie zur Vorberatung dem Genossenrat vor und nimmt sie in die Traktandenliste auf.

In dringenden Angelegenheiten können Anträge jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden.

Anlässlich der Genossengemeinde dürfen grundsätzlich nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

Art. 16 *Sitzungsordnung, Protokoll*

Der Präsident leitet die Genossengemeinde.

Zu Beginn der Gemeinde werden drei Stimmzähler gewählt.

Der Genossenschreiber führt ein Verhandlungs-, Beschluss- und Kurzprotokoll. Die Protokolle sind vom Präsidenten, vom Schreiber und von den Stimmzählern zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll wird auf Verlangen eines Genossen an der Gemeinde vorgelesen.

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. (§ 20 Einführungsgesetz ZGB).

Das Kurzprotokoll wird mit der nächsten Genossenrechnung an die Genossenbürger verschickt.

Der Präsident kann Genossen, die den geordneten Sitzungsablauf stören, aus dem Gemeindelokal verweisen.

B) Genossenrat

Art. 17 *Begriff*

Der Genossenrat ist das verwaltende und ausführende Organ der Genossame.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern. Ausserdem gehört ihm der Schreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 18 *Einberufung*

Der Präsident beruft den Genossenrat ein, so oft er es für notwendig erachtet. Die Mitglieder sollen mindestens drei Tage vor einer Sitzung avisiert werden.

Art. 19 *Beschlussfassung*

Bei den Beratungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 20 *Befugnisse*

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Wahl der Genossame-Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzen der Löhne von Angestellten

- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vollmachten
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 10'000.— im Einzelfall, wobei nach Möglichkeit Gewerbetreibende Genossinnen und Genossen zu berücksichtigen sind
- Vergabung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Gant- und Pachtbedingungen
- Bodenverbesserungen

Art. 21 *Sitzungsordnung u. Protokoll*

Der Präsident leitet die Sitzungen.

Der Schreiber führt das Protokoll. Er legt es an der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

Art. 22 *Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus*

Als Genossenrat oder Schreiber wählbar ist jeder handlungsfähige Genosse und jede handlungsfähige Genossin nach erfolgtem 18. Altersjahr. Nicht wählbar sind Verwandte oder Verschwägerte bis und mit 2. Grad (Vater/Sohn/Bruder/Schwiegervater/- Schwiegersohn/Schwager).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident kann ohne Unterbruch für eine zweite Amtsdauer wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Kassier und Schreiber können ohne Unterbruch wiedergewählt werden. Die Wahl eines amtierenden Genossenrats als Präsident ist ohne Unterbruch möglich. Die Wiederwahl als Genossenrat ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre mit folgendem Turnus:

1. Periode: Präsident, Schreiber, 3 Genossenräte, 1 Rechnungsprüfer;
2. Periode: Kassier, 2 Genossenräte, 2 Rechnungsprüfer.

Art. 23 *Ausstand, Ablehnung*

Ein Mitglied des Genossenrats ist ausgeschlossen:

- in eigener Sache
- in Sachen des Ehegatten/Verlobten oder eines Verwandten/Verschwägerten in gerader Linie bis zum 3. Grad der Seitenlinie
- in Sachen seines Mündels, Verbeiständigen oder Pflegekindes
- In Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung er angehört.

Ein Mitglied des Genossenrats hat in den Ausstand zu treten, wenn es in einer Sache befangen ist.

Art. 24 *Entschädigungen*

Jedes Mitglied des Genossenrats erhält pro Ratssitzung eine Entschädigung des dreifachen Stundenlohnes des Werkmannes. Für den übrigen Zeitaufwand wird der Stundenlohn des Werkmannes bezahlt. Für Kommissionstage inner- und ausserhalb des Viertels gilt ein 8-facher Stundenlohn (Taggeld).

Art. 25 *Genossenpräsident*

Der Genossenpräsident leitet die Genossengemeinde und Genossenratssitzungen. Er vertritt zusammen mit dem Schreiber die Genossame nach aussen.

Im Verhinderungsfall wird er vom Kassier vertreten.

Dem Genossenpräsidenten sind Anträge, Gesuche und Beschwerden einzureichen. Er legt sie dem Genossenrat zur Begutachtung und zur Beantwortung oder Weiterleitung an die Genossengemeinde vor.

Wenn in dringenden Angelegenheiten keine Genossenratssitzung oder Genossengemeinde einberufen werden kann, trifft er Präsidialentscheide, die je nach Kompetenzzuteilung dem Genossenrat oder der Genossengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Sein Jahresgehalt für die ordentliche Verrichtung beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden nach Art. 23 entschädigt.

Art. 26 *Genossenkassier*

Der Genossenkassier führt das Rechnungswesen und die dazu notwendigen Listen (Heu- und Streuteile etc.). Er ist Stellvertreter des Genossenpräsidenten.

Die Genossamebuchhaltung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Genossenkassier haftet der Genossame gegenüber wie ein Beauftragter (Art. 394 ff. OR).

Er schliesst die Rechnung per 31. Dezember jeden Jahres ab und legt sie samt Belegen bis spätestens Ende Februar der Rechnungsprüfungskommission vor.

Sein Jahresgehalt beträgt den 300-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

Die Rechnungsführung kann einem Treuhandbüro übergeben werden. In diesem Fall passt der Genossenrat die Höhe des Kassiergehalts an.

Art. 27 *Genossenschreiber*

Der Genossenschreiber verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

Er führt das Korrespondenz- und Familienbuch, ferner das Gantbuch der Heu- und Streuteile. Diese Bücher sind alljährlich der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen.

Der Genossenschreiber zeichnet zusammen mit dem Präsidenten für die Genossame. Schriftstücke ohne gemeinsame Unterschrift sind Dritten gegenüber unverbindlich. Der Schreiber führt alle Korrespondenz nur mit Kenntnis des Präsidenten. Ausgenommen bleiben Bagatell- und Routinesachen.

Sein Jahresgehalt beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

C) Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 *Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus*

Für die Wählbarkeit gilt grundsätzlich Art. 22 Abs. 1 sinngemäss.

Ein Rechnungsprüfer wird jeweils mit dem Präsidenten und zwei werden jeweils zusammen mit dem Kassier gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl des leitenden Revisors ist gemäss dem nachfolgenden Absatz möglich. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Ein abtretender Rechnungsprüfer kann ohne Unterbruch in den Genossenrat gewählt werden.

Befindet sich in der Rechnungsprüfungskommission keine im Treuhand- und Revisionswesen anerkannte Fachperson, welche für die Leitung der Rechnungsprüfung und den Revisorenbericht zeichnet, wird ein Treuhandbüro mit der Leitung der Rechnungsprüfung beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die vom Kassier erstellte Rechnung in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht. Sie beachtet dabei das Verschleuderungsverbot gemäss den Weisungen des Regierungsrates. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission muss zumindest Folgendes beinhalten: formelle und

materielle Feststellungen, Empfehlungen zuhanden der Genossengemeinde und des Regierungsrates und die Zusammensetzung der Revisionskommission.

Die Entschädigung beträgt den 8-fachen Stundenlohn des Werkmannes (Taggeld).

6. Angestellte

Art. 29 *Allgemeines*

Angestellte der Genossenschaft sind der Werkmann, die Bannwarte und die Viehachter sowie im Bedarfsfall zugezogene Arbeitskräfte.

Die Anstellung erfolgt durch den Genossenrat. Das Anstellungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur. Das schweizerische Arbeitsrecht ist anwendbar (Art. 319 ff. OR).

Art. 30 *Werkmann*

Der Werkmann untersteht dem Genossenpräsidenten.

Der Werkmann ist der direkte Vorgesetzte der übrigen Werkarbeiter.

Er führt zuhanden des Kassiers ein Rapportbuch über seine eigene und die von den Arbeitern geleistete Arbeit/Arbeitszeit.

Art. 31 *Bannwarte*

Die Bannwarte und Forstgehilfen sind dem Genossenpräsidenten und den zuständigen Forstbeamten unterstellt. Sie haben die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Der Bannwart bezieht ein Jahresgehalt. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 23 entschädigt.

Art. 32 *Viehachter*

Für die Anstellung der Viehachter gelten die allgemeinen Bestimmungen (Art. 29). Das Gehalt wird auf Grund der Offerteingaben festgelegt.

7. Waldungen

Art. 33 *Bewirtschaftung, Nutzung*

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der Wirtschaftsplan massgebend.

Widerrechtliche Nutzungen oder Schädigungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden.

Art. 34 *Verwertung*

Das alljährlich anfallende Quantum Nutz- und Brennholz soll wenn möglich unter Genossinnen und Genossen versteigert oder verkauft werden.

8. Heu- und Streuteile

Art. 35 *Zuteilung*

Zum Bezug eines Heu- oder Streuteiles ist jede Genossin und jeder Genosse berechtigt, welche/r das Heu für den eigenen Betrieb benötigt. Führen mehrere Genossinnen/Genossen miteinander einen Betrieb und richtet der Kanton dafür nur einen einzigen Kostenbeitrag aus, hat nur eine/r der betreffenden Genossinnen/Genossen Anspruch auf einen Heu- oder Streuteil.

Die zu vergebenden Landparzellen sollen in erster Gant unter Genossinnen/Genossen und in zweiter Gant ausnahmsweise unter Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, auf zehn Jahre verpachtet werden. Die Gant- und Pachtbedingungen sowie deren Kontrolle sind Sache des Genossenrats. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse zu beachten.

Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 30. November zu entrichten.

Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt der Gantteil an die Genossame zurück und ist neu zu verganten.

Art. 36 *Verpflichtungen der Pächter*

Die Marchungen der Teile sind von den Pächtern jederzeit gut sichtbar zu unterhalten.

Das ergantete Land soll gepflegt und zur Ertragssteigerung durch Düngung oder andere Massnahmen bestmöglich bewirtschaftet werden.

Aus der Ausübung der Pacht darf keinem anderen Pächter ein Schaden erwachsen. Insbesondere darf vor dem 1. September nicht durch stehende Streue gefahren werden.

9. Alpungen und Viehauftrieb

Art. 37 *Verpachtung*

Alpweiden, die nicht durch die Genossame bewirtschaftet werden, können von Genossinnen/Genossen, im Ausnahmefall auch von Nichtgenossen, auf zehnjährige Pacht übernommen werden. Mit den Pächtern wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen.

Art. 38 *Unterhalt*

Die Alpweiden sind für ihre bestimmungsgemässe Nutzung zu erhalten sowie regelmässig zu säubern und zu reuten.

Art. 39 *Viehauftrieb*

Alles Vieh, welches auf die Alp getrieben werden soll, muss bis 15. Februar dem Genossenkassier angemeldet werden. Die Organisation des Viehauftriebs ist Sache des Genossenrats.

Er bestimmt insbesondere die verhältnismässige Verteilung und die Auffahrtstage.

Art. 40 *Viehaufgabe*

Die Genossengemeinde beschliesst die Viehaufgabe, welche im folgenden Jahr in Kraft tritt.

Das Vieh wird in folgende Kategorien eingeteilt und nach Achteln berechnet:

- | | |
|---|-------|
| a) 1 Kuh = 1 Kuheset oder eine Grossvieheinheit (GVE) | = 8/8 |
| b) 1 Rind, älter als 2½ Jahre | = 7/8 |
| c) 1 Zeitrind bis 2½ Jahre | = 6/8 |
| d) 1 Maisrind bis 2 Jahre | = 5/8 |
| e) 1 Jährling bis 14 Monate | = 4/8 |

Als Stichtag gilt in jedem Fall der 1. April des Auftriebsjahres. Kühe und trächtige Rinder können bis 15. Juli um die halbe Auflage aufgetrieben werden.

Wer trotz Anmeldung freiwillig kein Vieh auftreibt, hat dies dem Kassier zu melden und die halbe Auflage zu bezahlen.

Die Viehaufgabe ist bis zum 30. November des Auftriebsjahres zu entrichten.

Für alle Tiere, die aufgetrieben werden, sind dem Kassier auf Verlangen die Abstammungsausweise vorzulegen.

Art. 41 *Auftriebsverbot, Haftung*

Durchgehendes, saugendes oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Der Eigentümer ist für allfälligen Schaden aus der Nichtbeachtung dieses Verbots haftbar.

Der Auftrieb von fremdem oder so genanntem Lehenvieh ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnde haben im Sinne einer Konventionalstrafe die doppelte Auflage zu bezahlen. Der Genossenrat kann die Konventionalstrafe in Härtefällen erlassen und in schweren Fällen Strafanzeige erstatten.

Im Übrigen steht alles Sömmerungsvieh auf Risiko des Eigentümers.

Art. 42 *Abfahrt*

Abfahrtstag ist der 10. September.

Die Nutzung muss auf allen Alpengenossen inklusive Pachtweiden Ende September eingestellt werden.

10. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43 *Unverteilte Liegenschaften*

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossamen. Die Genossame Gross hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

Art. 44 *Besondere Rechte der Genossame*

- a) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag im Schulhaus Gross ein Genossenratzimmer, ein Archiv und die Mehrzweckhalle für die Genossengemeinde zu.
- b) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag anteilmässig das Genossenzimmer im Rathaus Einsiedeln und das Bezirksarchiv zur Verfügung.
- c) Die Genossame Gross hat das Recht, den Pfarrhaussaal Gross als Sitzungszimmer zu benützen.

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

Art. 45 *Haftung von Genossinnen/Genossen*

Genossinnen/Genossen haften der Genossame gegenüber zivil- und strafrechtlich wie Drittpersonen.

Art. 46 *Zinsen*

Der Zinsfuss für Kapitaltitel der Genossame ist jeweils um ein Viertelprozent tiefer als der von der Schwyzer Kantonalbank für eine Hypothek des entsprechenden Ranges verwendete Ansatz, mindestens aber 3 Prozent.

Für ausstehende Zinsen oder Rückzahlungen wird der übliche Verzugszins der ortsansässigen Banken berechnet.

Art. 47 *Reglemente*

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrats im Rahmen dieser Verordnung zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

11. Schlussbestimmungen

Art. 48 *Revision der Verordnung*

Diese Verordnung kann ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder einer 2/3-Mehrheit der nutzberechtigten Genossen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird. Der Genossenrat legt darauf der Genossengemeinde einen Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Art. 49 *Rechtskraft*

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen. Sie tritt unter dem Vorbehalt halt der regierungsrätlichen Genehmigung mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung ist an der Genossengemeinde vom 13. April 2007 von den anwesenden Genossenbürgern angenommen worden.

Gross, 11. Mai 2007

Namens der Genossame Gross:

Der Präsident

Der Schreiber:

Tobias Schönbächler

Meinrad Gyr

Der Regierungsrat beschliesst mit RRB Nr. 722/2007:

Die Genossenverordnung der Genossame Gross vom 13. April 2007 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Schwyz, 30. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

A. Christen

Der Staatsschreiber:

P. Gander

Revision 04.04.2008

Art. 9a, Nutzenverteilung

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG DER GENOSSAME GROSS	1
1. NAME, RECHTSPERSÖNLICHKEIT, SITZ	1
Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz	1
2. ZWECK, MITTEL, HAFTUNG	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Mittel.....	1
Art. 4 Haftung.....	1
3. MITGLIEDSCHAFT	1
Art. 5 Genossenbürgerrecht	1
4. GENOSSENNUTZEN, NUTZBERECHTIGUNG, NUTZENVERTEILUNG, VERRECHNUNG	2
Art. 6 Genossennutzen	2
Art. 7 Nutzberechtigung	2
Art. 8 Nutzenverteilung	2
5. ORGANISATION	2
Art. 9 Organe	2
Art. 10 Begriff.....	3
Art. 11 Einberufung.....	3
Art. 12 Beschlussfassung	3
Art. 13 Befugnisse	3
Art. 14 Anträge.....	4
Art. 15 Sitzungsordnung, Protokoll.....	4
Art. 16 Begriff	4
Art. 17 Einberufung.....	4
Art. 18 Beschlussfassung	4
Art. 19 Befugnisse	4
Art. 20 Sitzungsordnung und Protokoll.....	5
Art. 21 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus	5
Art. 22 Ausstand, Ablehnung.....	5
Art. 23 Entschädigungen	5
Art. 24 Genossenpräsident.....	5
Art. 25 Genossenkassier	6
Art. 26 Genossenschreiber.....	6
Art. 27 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus	6
6. ANGESTELLTE	7
Art. 28 Allgemeines.....	7
Art. 29 Werkmann.....	7
Art. 30 Bannwarte	7
Art. 31 Viehachter	7
7. WALDUNGEN	7
Art. 32 Bewirtschaftung, Nutzung	7
Art. 33 Verwertung.....	7
8. HEU- UND STREUTEILE	7
Art. 34 Zuteilung	7
Art. 35 Verpflichtungen der Pächter	8
9. ALPUNGEN UND VIEHAUFTRIEB	8
Art. 36 Verpachtung.....	8
Art. 37 Unterhalt.....	8
Art. 38 Viehauftrieb	8
Art. 39 Viehaufgabe	8
Art. 40 Auftriebsverbot, Haftung	9
Art. 41 Abfahrt.....	9
10. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	9

Art. 42	Unverteilte Liegenschaften	9
Art. 43	Besondere Rechte der Genossame	9
Art. 44	Haftung von Genossinnen/Genossen	9
Art. 45	Zinsen	9
Art. 46	Reglemente.....	9
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 47	Revision der Verordnung	10
Art. 48	Rechtskraft.....	10
	INHALTSVERZEICHNIS.....	11